Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Ueber die Wahl der Mittel zur Erleichterung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen.

Vom Geheimen Referendar Stichling in Weimar.

Die Ablösung der Grundpflichtigkeitslasten des Bauernstandes ist ein so anerkanntes Mittel zur finanziellen Verbesserung dieser Klasse von Staatsbürgern, sowie zur Versöhnung unheilschwangerer Gegensätze im Innern des Staatslebens, dass es einer weitern Begründung und Rechtfertigung wohl nicht mehr bedarf, wenn wir ihre Verwirklichung für eine Hauptaufgabe der Staaten ansprechen.

Aber mit dem Worte „Ablösung" ist noch äusserst wenig gesagt. Die Ablösung durch Kapitalzahlung und die durch Grundstücksabtretung ist nur da thunlich, wo die Ablösung überhaupt keine Schwierigkeiten hat, in Gegenden, wo der bäuerliche Grundbesitz in grössere geschlossene Höfe vertheilt ist. Wo er dagegen in viele kleine Besitzungen unbemittelter, oder gar verschuldeter Eigenthümer (Hintersiedler, Taglöhner u.s.w.) zerfällt, die weder von ihrem Grundbesitze etwas abtreten, noch auch ein Kapital aufbringen können, ohne ihrer Existenz an's Leben zu gehen, begnügt man sich in der Regel, die Umwandlung der bisherigen Reallast in eine jährliche Geldrente zu empfehlen.

Hiermit ist allerdings etwas geholfen, aber nur ein Weniges und auch dies Wenige nur da, wo die Zahlung der Geldrente an sich schon vortheilhafter für den Pflichtigen ist, als die bisherige Natural-Leistung.

Soll dieser Klasse von Landleuten gründlich geholfen werden, so muss die bisherige Last nicht bloss verwandelt, nicht bloss in ein anderes Gewand gekleidet, sondern ganz beseitigt werden, ohne dass die Pflichtigen sich desshalb mit einer Kapitalschuld zu belasten oder einen Theil ihres Grundbesitzes zu opfern brauchen.

Freilich kann dies nur allmählig geschehen. Dass es geschehen kann, ist bekannt. Auch findet sich in dieser und jener Schrift eine Andeutung darüber; aber bis jetzt nirgends erschöpfend, kaum in allgemeinen Umrissen, und doch kann jenes Ziel auf verschiedenen Wegen erreicht werden; und es ist von nicht geringer Wichtigkeit, hier den richtigen einzuschlagen. Eben jetzt ist diese Frage in zwei deutschen Staaten Gegenstand ständischer Berathungen geworden und letztere zeigen deutlich, dass sich eine bestimmte Ansicht hierüber noch bei Weitem nicht festgestellt hat, sondern die verschiedenartigsten Anschauungsweisen herrschen. Ein Beitrag zur Verständigung möge daher nicht als überflüssig angesehen werden.

Der mehr denn dreissigjährige Friede, dessen Deutschland bisher genossen hat, theilt sich in Bezug auf das, was die Staaten während desselben zur Beseitigung der Feudallasten gethan haben, in zwei Perioden. In der ersten, die von Steins und Hardenbergs ruhmvoller Verwaltung in Preussen bis zum Anfang der dreissiger Jahre reicht, fingen wohl, namentlich mit dem Beginne ständischer Vertretung des Bauernstandes auch Ablösungsgesetze an in Deutschland aufzutauchen; aber theils suchte man durch sie nur diejenigen grundherrlichen Gerechtsame zu beseitigen, die sich mit der neuern politischen Stellung des Bauernstandes und mit den Bestrebungen der Regierungen für Hebung der Landes-Kultur am wenigsten zu vertragen schienen, — an eine durchgreifende finanzielle Verbesserung des Bauernstandes dachte man noch weniger; theils war man, seltenere Ausnahmen abgerechnet, noch in dem guten Glauben, dass jene für schädlich erkannten Feudallasten schon dann bald verschwinden würden,

wenn ein Gesetz sie für ablösbar durch Kapitalzahlung erkläre und dem Pflichtigen das Recht einräume, auf Ablösung nach den im Gesetze bestimmten Normen der Veranschlagung zu provociren.

Aber man täuschte sich hierin. Die Gesetze bestanden zehn und mehr Jahre und die Ablösungen gingen nur sehr langsam, in geringer Zahl und fast nur in den Gegenden von Statten, wo der Druck jener Lasten am wenigsten sichtbar war, nämlich bei einem wohlhabenden kräftigen Bauernstande auf geschlossenen grösseren Gütern. Wo der bäuerliche Grundbesitz unter viele, obendrein meist verschuldete Kleinbesitzer vertheilt war, blieben die Ablösungsgesetze fast lediglich auf dem Papiere stehen.

Da trat die französische Revolution von 1830 dazwischen, und ich brauche nicht zu erwähnen, welch neuen Impuls sie in die Thätigkeit der deutschen Staaten auch in Bezug auf die Beseitigung der Feudallasten brachte. Heftiger als je wurde durch Wort und Schrift der Hass der öffentlichen Meinung gegen dieses „alte unverjährbare Unrecht", wie man es nannte, entflammt und den untersten Schichten der Gesellschaft um so schneller mitgetheilt, je mehr gerade diese dabei interessirt waren. Die Regierungen erkannten deutlicher als je die Nothwendigkeit, diesen Zündstoff zu beseitigen, und in den constitutionellen Staaten fanden sie meistentheils in den für die Ablösung lebhaft eingenommenen Kammern der Volksvertreter ein williges Gehör für ihre Vorschläge, auch wenn letztere mit Opfern für die Staatskasse verbunden waren. Und dies war grösstentheils der Fall, denn die bisherige Erfahrung hatte gelehrt, dass wenn die Pflichtigen wirklich erleichtert und die Berechtigten nicht geradezu beraubt werden sollten, der Staat mit seiner Kasse sich, in irgend einer Weise vermittelnd, erleichternd, hülfreich in's Mittel schlagen müsse. Und dies ist der Charakter der zweiten Periode.

Das grösste Opfer brachten diesem Zwecke diejenigen Staaten, welche aus eigenen Kassen die Bezahlung der Ablösungskapitalien ganz oder zum Theil zu leisten übernahmen, ohne eine auch nur allmählige Rückerstattung von den Pflichtigen zu fordern. Voran ging hierin (meines Wissens) das Grossherzogthum Hessen, das die Ablösungskapitalien für die Frohnden ganz, für die Leibeigenschafts-Gefälle zur Hälfte aus der Staatskasse bestritt. Ihm

folgte das Grossherzogthum Baden, das 1/5 sämmtlicher Zehntablösungs-Kapitalien aus Staatsmitteln für die Pflichtigen zahlte; ingleichen das Königreich Preussen, das für besonders dürftige Gegenden verschiedener Provinzen, so für das Eichsfeld und für die Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter die allmählige Tilgung aller Ablösungskapitalien auf die Staatskasse übernahm, dafür aber bis zur Vollendung dieser Tilgung die Verzinsung des vollen Kapitals sammt einem Zuschlage für die Verwaltungskosten von den Pflichtigen forderte.

Abgesehen aber auch von dieser ganz direkten und unmittelbaren Hülfe, die nicht allen Staaten und nirgends in einem irgend weiten Umfange möglich ist, hat man insoweit, als die Tilgung des Ablösungskapitals den Pflichtigen selbst überlassen blieb und bleiben musste, ihnen von Staatswegen wenigstens ein Mittel zur Erleichterung jener Tilgung darbieten zu müssen geglaubt. Und hierin haben die verschiedenen Staaten, die in dieser Beziehung schon thätig geworden sind, zwei verschiedene Hauptrichtungen eingeschlagen.

Die Einen — unter ihnen nenne ich als vorzügliche aber nicht ausschliessliche Beispiele das Grossherzogthum Hessen, das Kurfürstenthum Hessen, das Grossherzogthum Baden, Preussen für die Provinz Westfalen — haben es unternommen, den ablösenden Pflichtigen die von ihnen zu erbringenden Ablösungskapitalien auf Verlangen baar vorzuschiessen, dagegen aber diese Vorschüsse sich von ihnen billigmässig verzinsen und mit einem bestimmten, durch Zinsenzuwachs anschwellenden Procenttheile successiv wieder erstatten zu lassen. So lässt das Grossherzogthum Hessen jene Vorschüsse sich mit 3 Procent verzinsen und mit wenigstens 1 Procent sammt Zinsenzuwachs jährlich tilgen, so dass die Pflichtigen in 47 Jahren von der Schuld befreit sind. Das Grossherzogthum Baden lässt sich die Vorschüsse mit einem Zinse verinteressiren, der um 1/4 Procent höher ist als der Zins, den der Staat seinen eigenen Gläubigern, von denen er das Kapital auch erst erborgen musste, jeweilig zu zahlen hat; und zur allmähligen Tilgung fordert er nebenbei 1 3/4 Procent und rechnet bei dieser Amortisation den Pflichtigen nur den einfachen Zinszuwachs, nicht Zinseszins zu Gute. Angenommen also, der Staat hätte das Geld zu 4 Procent erborgt,

so müssten die Pflichtigen ihm bis zur völligen Tilgung des vorgeschossenen Kapitals wenigstens jährlich 6 Procent desselben als Rente zahlen. Im Kurfürstenthum Hessen leiht der Staat den Pflichtigen die nöthigen Kapitalien zur Ablösung von Frohnden gegen 3 Procent, zur Ablösung von Zehnten gegen $3\frac{1}{2}$ Procent, zur Ablösung von Zinsen gegen $3\frac{3}{4}$ Procent Zinsen und mindestens $\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Tilgung, die durch Zinsenzuwachs sich noch weiter steigert, da der volle Zins der ganzen ursprünglichen Schuld bis zur vollendeten Tilgung fortgezahlt werden muss. Die preussische Hülfskasse für die Provinz Westfalen schiesst vor gegen $3\frac{2}{3}$ Procent Zinsen, $\frac{11}{24}$ Procent Verwaltungskostenvergütung und mindestens $\frac{15}{24}$ Procent jährlicher Tilgung.

Andere Staaten haben einen andern Weg eingeschlagen und hier steht oben an das Königreich Sachsen, welchem das Herzogthum Sachsen-Altenburg bereits gefolgt ist und neuerdings die Staatsregierungen im Königreiche Preussen und im Grossherzogthum Sachsen-Weimar zu folgen beabsichtigen. Hier unternimmt es der Staat nicht, den ablösenden Pflichtigen die nöthigen Kapitalien auf Verlangen baar vorzuschiessen; er hilft ihnen aber dadurch, dass er den Berechtigten gegenüber die Abtragung der ihnen gebührenden Ablösungskapitalien anstatt der Pflichtigen übernimmt, diese Abtragung aber nicht sofort bewirkt, sondern den Berechtigten über den Betrag der betreffenden Ablösungskapitalien Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) ausstellt, die auf den Inhaber lauten und successiv durch jährliche oder halbjährliche Ausloosung amortisirt, bis dahin aber mit einem geringeren Zinse, als welcher bei Berechnung des Ablösungskapitals zu Grunde gelegt worden, gewöhnlich mit $3\frac{1}{3}$ Procent jährlich verzinst werden. Die Mittel zu dieser Verzinsung und Tilgung gewinnt der Staat dadurch, dass er von den Pflichtigen den vollen, bei Berechnung der Ablösungskapitalien angenommenen Zins, also bei einer Kapitalisirung mit 25 den vierprocentigen Zins der Ablösungskapitalien, die er statt ihrer zu zahlen übernommen hat, erhebt und dasjenige, um was diese Rente den von ihm zu leistenden Zins der Rentenbriefe übersteigt ($\frac{2}{3}$ Procent) bald (wie im Königreiche Sachsen seit 1837), ganz und gar, bald wenigstens zum grössern Theile (etwa $\frac{1}{2}$ Proc.)

den Pflichtigen als successive Tilgungszahlung mit Zinsenzuwachs zu Gute rechnet, während ein kleinerer Theil jenes Gewinns (etwa $^1/_6$ Procent des Kapitals) als billige Vergütung für die Verwaltungsaufwände des Staats in dessen Kasse fliesst. Durch diese fortgesetzte Tilgung, mit welcher die Ausloosung und Amortisation der Rentenbriefe gleichen Schritt hält, befreit sich dann ebenfalls nach einer auf festem Plane beruhenden Jahresreihe der Pflichtige ganz und gar von seiner Rentenzahlung, — in 54 oder 63 Jahren, je nachdem ihm $^2/_3$ Procent oder nur $^1/_2$ Procent des ursprünglichen Kapitals als jährliche Tilgung sammt Zinsenzuwachs angerechnet wird. Die Anstalt, welche solchergestalt zwischen Grundherren und Grundpflichtige tritt, um den zwischen beiden bestehenden Schuldnexus zu lösen, der ohne solche Beihülfe oftmals nicht lösbar seyn würde, führt gewöhnlich den Namen „Land-Rentenbank".

Fragen wir nun: welcher von beiden Wegen den Vorzug verdient? so lässt sich darauf aus drei verschiedenen Gesichtspunkten antworten; aus dem der Berechtigten, dem der Pflichtigen und aus dem des Staats; aber auf jede dieser drei Fragen ist nicht eine allgemeine und bestimmte, sondern immer nur eine bedingte Antwort mit „wenn" und „insoweit" möglich; denn jeder der beiden verschiedenen Wege lässt einen ziemlich weiten Spielraum wesentlicher Modificationen, grösserer oder geringerer Begünstigungen zu.

1. Stellen wir uns zunächst an die Stelle der Berechtigten. Da, wo der Staat den Pflichtigten baare Kapitalvorschüsse zu sofortiger Befriedigung der Berechtigten macht, kann das Gesetz eine niedrigere Berechnung des Ablösungskapitals vorschreiben, als wenn die Berechtigten statt baaren Geldes Rentenbriefe ausgehändigt bekommen, die möglicherweise erst spät zur Ausloosung und Auszahlung kommen und bis dahin nur mit $3^1/_3$ Procent verzinst werden. Daher bestimmt das Gesetz in Baden und Kurhessen die Ablösung mit dem 20fachen, in Hessen-Darmstadt sogar mit nur dem 18fachen des durchschnittlichen reinen Geldwerths der bisherigen Jahresleistung; im Königreiche Sachsen und in Sachsen-Altenburg dagegen, wo Rentenbriefe ausgestellt werden, die Ablösung mit dem 25fachen!

Dieser Unterschied der Kapitalberechnung ist so bedeutend,

dass den Berechtigten die Wahl nicht schwer fallen kann, wenn sie, nicht von anderen Motiven gedrängt, sich bloss an die Zahlen halten. Der Berechtigte wird wohlthun, wenn er der Kapitalisirung mit 25 den Vorzug gibt, obgleich solchenfalls die Rentenbriefe, die vielleicht erst in 63 Jahren ausgeloost werden, nicht wohl höher als mit nur $3^1/_3$ Procent verzinst werden können, denn von den 4 Procent, welche die Pflichtigen solchenfalls an die Rentenbank zahlen, sind mindestens $^2/_3$ Procent zur jährlichen Amortisation und zu einiger Vergütung des Regie-Aufwandes nöthig. Ein Beispiel in Zahlen wird dies beweisen. Man denke sich eine jährliche Naturalleistung, deren reiner Jahreswerth 100 Thaler beträgt. Wird dieselbe mit dem 20fachen, also mit 2000 Thaler abgelöset, aber das Kapital dem Berechtigten sofort baar ausgezahlt, so kann er in der Regel mit Sicherheit doch nicht auf mehr als eine Nutzung zu 4 Procent, also zu 80 Thaler, jährlich rechnen. Wird dagegen die fragliche Rente zwar mit 25 kapitalisirt, aber das Reluitions-Kapital von 2500 Thalern nicht baar, sondern in Rentenbriefen gewährt, die bis zur Ausloosung und Auszahlung nur einen Jahreszins von $3^1/_3$ Procent tragen, so bezieht er einen jährlichen Zins von $83^1/_3$ Thaler, also immer noch mehr als im andern Falle. Ja letzteres gilt selbst da, wo — wie dies für Schlesien jetzt in Vorschlag gebracht worden ist, nach Inhalt der Denkschrift des preussischen Finanzministers vom April 1847 (Allgem. preuss. Zeitung vom 18. Mai 1847) — die reine Rente bei der Ueberweisung an die Rentenbank nur mit $22^1/_2$ kapitalisirt, dafür aber die Rentenbriefe, in denen solch ein Kapital dem Berechtigten verschrieben wird, mit $3^2/_3$ Procent verzinst werden. Hier beträgt das Kapital 2250 Thaler und der jährliche Zins $82^1/_2$ Thaler.

An Zinsen also kann er sich selbst im schlimmsten und unwahrscheinlichsten Falle, der ihn treffen kann, nämlich, wenn seine Rentenbriefe erst im allerletzten Amortisations-Jahre ausgeloost werden, nicht wohl schlechter stehen und am Kapitale gewinnt er seiner Zeit in jedem Falle! Und wie steigert sich sein Gewinn, wenn er dies Kapital von 2500 oder 2250 Thaler bald ausgeloost und ausgezahlt erhält, wofür doch immerhin mehr Chancen vorhanden sind, als für eine mehr als

4procentige Nutzung des ihm sofort baar gezahlten Kapitals von nur 2000 Thalern!

2. Schwieriger ist vom Standpuncte der Pflichtigen aus zwischen baarer Vorschussleistung und Rentenbank eine bestimmte Wahl zu treffen, weil die Bedingungen, unter denen der Staat den Pflichtigen die baaren Vorschüsse macht, und die Art, wie er die Rentenbank einrichtet, mehr oder minder günstig für sie seyn können und sind.

a. Was die Vergütung anbelangt, die der Staat für die Kosten seiner Verwaltung vom Pflichtigen begehrt und sich zurechnet, so kann dieselbe bei dem einen wie bei dem andern dieser beiden Institute eintreten, denn die sonstige Verschiedenheit derselben führt an und für sich einen Unterschied in jenem Puncte nicht mit sich. Die Königl. Sächsische Land-Rentenbank rechnet für Verwaltungskosten sich von der Rente, die der Pflichtige an sie zahlt, seit 1837 gar nichts an, sondern bestreitet diese Kosten sämmtlich aus der Staatskasse. Nach den im Grossherzogthume Sachsen den Ständen gemachten Propositionen dagegen, soll die dort im Plane liegende Rentenbank von der an sie zu zahlenden Jahresrente an 4 Procent des Ablösungs-Kapitals sich $^1/_6$ Procent zur Deckung der Regie-Aufwände anrechnen. Die Königl. Preuss. Tilgungskassen, die ihrer Natur nach auch nichts Anderes als Rentenbanken sind, behalten von den Jahresrenten $^1/_4$ Procent des Ablösungskapitals als Kostenvergütung zurück neben der von den Pflichtigen an die Einnehmer zu zahlenden Gebühr von 2 Procent der Rente.

Wo die baare Vorschussleistung eingeführt ist, da ist die Verschiedenheit ebenso gross. Im Grossherzogthume und im Kurfürstenthume Hessen wird den Pflichtigen zur Deckung von Verwaltungskosten gar nichts, im Grossherzogthume Baden dagegen $^1/_4$ Procent des Ablösungskapitals jährlich angerechnet, indem dort die Pflichtigen dem Staat einen Zins zahlen müssen, der jedesmal um $^1/_4$ Procent höher ist, als derjenige, den der Staat bei Aufbringung des ihnen erborgten Kapitals an seine Gläubiger zahlen muss.

b. Die Dauer des Tilgungszeitraums richtet sich bei den Rentenbanken wie bei der baaren Vorschussleistung erstens nach der Höhe des bestimmten jährlichen Amortisationsfonds (ob er

$^1/_2$, $^2/_3$ oder 1 und noch mehr Procente jährlich beträgt), und zweitens nach der Höhe des Zinsenzuwachses zu demselben, also nach der Höhe des angenommenen Zinsfusses überhaupt, denn je höher das Kapital verzinst wird, desto höhere Zinsen wachsen in Folge theilweiser Tilgung dem festen Amortisationsfonds zu. So dauert in Kurhessen die Amortisation bei 1% festem Tilgungs-Fonds mit 3procentigem Zinsenzuwachs 47 Jahre, mit $3^1/_2$procentigem Zinsenzuwachs 43 Jahre, mit $3^3/_4$procentigem Zinsenzuwachs 41 Jahre; bei einem Zinsfusse von $3^1/_3$ Procent dagegen 54 oder 63 Jahre, je nachdem den Pflichtigen ein fester Tilgungsfonds von $2^1/_3$ oder nur $^1/_2$ Procent der Ablösungs-Kapitalien angerechnet wird. Die Tilgung geht demnach um so rascher von Statten, einen je höhern Tilgungsfonds und einen je höhern Zins der Pflichtige an den Staat für das Ablösungskapital zahlt, so jedoch, dass die Höhe des festen Tilgungsfonds das hauptsächlichere von diesen beiden Mitteln zur Beschleunigung der Tilgung ist. Beide Mittel aber sind wiederum in um so höherem Grade vorhanden, je niedriger das Ablösungskapital berechnet ist, denn um so höhere Procente desselben bildet solchenfalls die Rente, welche als der reine Geldwerth der bisherigen Leistung des Pflichtigen unbedenklich auch ferner von ihnen erhoben werden kann und von deren Höhe natürlich es abhängt, wie viel davon als jährliche Amortisation und wie viel als jährliche Verzinsung den Pflichtigen angesonnen bezüglich angerechnet werden mag. Dies gilt nicht bloss von den Rentenbanken unter sich verglichen, sondern auch von den Rentenbanken gegenüber der baaren Vorschussleistung. Vergleichen wir zunächst die Rentenbanken unter einander, so leuchtet ein, dass ihre Construction mannichfach seyn kann. Sie wird abhängen von der Höhe des landüblichen Zinsfusses zur Zeit der Errichtung. Je höher dieser ist, in um so niedrigerer Kapitalisirungsmassstab wird angenommen werden müssen, um die Rentenbriefe desto höher verzinsen zu können. Aber eben diese höhere Verzinsung der Rentenbriefe, die man solchenfalls wegen der Unkündbarkeit der letztern den Berechtigten schuldig ist, hat zugleich auch die Folge, dass der feste Tilgungsfonds, trotz der niedrigern Kapitalisirung nicht um den ganzen Differenz-Betrag bedeutender seyn kann als bei höherer Kapitalisirung und

niedrigerer Verzinsung der Rentenbriefe. Wir wollen dies an einem Beispiele betrachten. Da wo der landesübliche Zinsfuss niedrig steht und in Folge dessen die Ablösungsrente mit 25 kapitalisirt werden kann (wie im Königreich Sachsen und in Sachsen-Altenburg), die Rente also 4% des Ablösungskapitals darstellt, kann die Rentenbank die Rentenbriefe ohne Unbilligkeit gegen die Berechtigten mit nur $3\frac{1}{3}$ Procent verzinsen. Es bleiben ihr also $\frac{2}{3}$ Procent zum festen Tilgungsfonds und zur Bestreitung der Regie-Aufwände. Rechnet man hiervon auch $\frac{1}{6}$ Procent für die letzteren (obwohl dies in Dresden und Altenburg nicht einmal geschieht), so bleibt doch immerhin ein fester Tilgungsfonds von $\frac{1}{2}$ Procent möglich. Wird dagegen die Ablösungsrente wegen eines höhern Standes des landüblichen Zinsfusses nur mit $22\frac{1}{2}$ kapitalisirt, so dass sie $4\frac{1}{2}$ Procent des Ablösungskapitals darstellt, so müssen die Rentenbriefe auch wiederum höher als mit $3\frac{1}{3}$ Procent, etwa (wie im Königreiche Preussen vorgeschlagen worden) mit $3\frac{2}{3}$ Procent verzinst werden, es bleiben also $\frac{5}{6}$ Procent zur Regiekosten-Vergütung und zum festen Tilgungsfond, wovon wiederum $\frac{1}{6}$ Procent für erstere und $\frac{4}{6}$ oder $\frac{2}{3}$ Procent für den festen Tilgungsfond zu rechnen wären. Obgleich also bei der Kapitalisirung mit $22\frac{1}{2}$ die Rente einen um $\frac{1}{2}$ Procent höhern Zins des Ablösungskapitals darstellt als bei der Kapitalisirung mit 25, wird (wegen der im ersten Falle wiederum nöthigen höhern Verzinsung der Rentenbriefe) dieses $\frac{1}{2}$ Procent nicht mit seinem ganzen Betrage dem festen Tilgungsfond zuwachsen können, sondern nur mit $\frac{1}{6}$ Procent. Aber schon dies $\frac{1}{6}$ Procent ist bedeutend genug; es beschleunigt die Vollendung der Tilgung, selbst bei gleichem Zinsenzuwachs, um etwa neun Jahre, und nun tritt noch der Vortheil hinzu, dass bei der Kapitalisirung mit $22\frac{1}{2}$ der Zinsfuss der Rentenbriefe um $\frac{1}{3}$ Procent höher seyn kann, also beim Fortschritt der Amortisation jährlich ein höherer Zinsengewinn dem festen Amortisationsfonds zuwächst.

An und für sich wirkt auf den Tilgungsfonds dieser Unterschied des Kapitalisirungsmassstabs ziemlich ebenso bei der baaren Vorschussleistung wie bei der Rentenbank. Denn kann auch, selbst bei gleichem Stande des landüblichen Zinsfusses, bei der baaren Vorschussleistung ein niedrigerer Kapitalisirungsmassstab

gegenüber den Berechtigten angenommen werden als bei der Ausstellung unkündbarer Rentenbriefe, so hat doch eine Rentenbank wiederum den Vortheil, dass sie in der Verzinsung der Rentenbriefe nicht den Schwankungen und möglichen Steigerungen des landüblichen Zinsfusses ausgesetzt ist, denen der Staat bei der Beschaffung der begehrten baaren Gelder zur Vorschussleistung an die Pflichtigen sich unterwerfen muss und die ihn wohl nöthigen können, entweder von Auswerfung eines festen Tilgungsfonds ganz abzusehen oder von den Pflichtigen einen jährlichen Zuschuss zur ursprünglich berechneten Rente zu fordern. Angenommen z. B., es werden die Renten, zu deren Ablösung die Pflichtigen baare Vorschüsse erhalten, mit 20 kapitalisirt (während eine Rentenbank in gleicher Lage wenigstens mit $22\frac{1}{2}$ kapitalisiren würde), so würde der Staat zwar 5% des Kapitals jährlich von den Pflichtigen erheben können; aber er könnte nicht, wie die Rentenbank, darauf rechnen, hiervon zur Verzinsung nur höchstens $3\frac{2}{3}$ Procent in festem Betrage aufwenden zu müssen, sondern er muss sich gefasst machen, die Summen, die er baar aufzubringen hat, seinen Gläubigern höher verzinsen zu müssen. Bedarf er also hierzu auch nur $4\frac{1}{6}$ Procent, was bei der solchenfalls gesteigerten Nachfrage nach Kapitalien leicht kommen kann, so behält er zur Deckung der Regie-Kosten und zum festen Tilgungsfonds immerhin ebenfalls nur $\frac{5}{6}$ Procent, also nicht mehr übrig, als die Rentenbank. Die Pflichtigen haben hierbei also, im Vergleiche mit der Rentenbank, im Wesentlichen nur den Vortheil, dass das Ablösungskapital seiner niedrigern Berechnung wegen schneller getilgt wird.

Aber gewöhnlich lässt sich der Staat bei der baaren Vorschussleistung nicht auf einen schwankenden, vom jedesmaligen Zinsfusse abhängigen Tilgungsfonds ein, sondern nimmt einen festen jährlichen Tilgungsfonds an, und um dies zu können, schlägt er einen doppelten Weg ein: entweder fordert er von den Pflichtigen eine, nach dem jeweiligen Zinsfusse, möglicher Weise auch über 5% ansteigende Rente (wie in Baden), oder er fordert von den Pflichtigen jederzeit nur einen mässigen, festen, jährlichen Zins neben einem festen Tilgungsfonds, zusammen nicht mehr als 5%, und übernimmt das, was die Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien ihm etwa mehr kosten kann, auf die Staatskasse.

Der erstere Weg ist nicht überall durchführbar gegenüber den Pflichtigen, da er die Möglichkeit in sich schliesst, von denselben eine höhere als die bisherige Jahresleistung in Anspruch zu nehmen, was in armen Gegenden in der Regel als unmöglich erscheint. In Baden macht dies der Staat dadurch möglich, dass er den Pflichtigen zugleich einen Theil des Ablösungkapitals ($^1/_{10}$) schenkweise zahlt, dass dieselben also nur die Rente von den übrigen $^9/_{10}$ des eigentlichen Kapitals zu entrichten brauchen. Aber wo der Staat solche Schenkungen nicht leistet noch leisten kann, muss diese schwankende Rente vom Gesichtspunkte der Pflichtigen aus als bedenklich erscheinen.

Unläugbar vortheilhaft ist dagegen für die Pflichtigen der andere Weg, den in dieser Beziehung andere Staaten eingeschlagen haben, indem sie von der 5procentigen Rente, die bei der Kapitalisirung mit 20 unbedenklich forterhoben werden kann, von den Pflichtigen einen *festen*, von den Schwankungen des landüblichen Zinsfusses durchaus unabhängigen Zins erheben, der ohne zu einer Erhöhung der Rente über 5% hinauszuführen, daneben immerhin noch einen *höhern*, festen Tilgungsfond zulässt als bei der Rentenbank möglich ist, weil diese bei höherer Kapitalisirung eine niedrigere Rente erhebt. So z. B. rechnet der Staat in Hessen-Darmstadt und Kurhessen den Pflichtigen, denen er zur Ablösung borgt, nur einen festen, jährlichen Zins von $3^3/_4$, $3^1/_2$ oder gar 3 Procent (je nach der Verschiedenheit der abzulösenden Lasten) an, um ihnen daneben eine jährliche Tilgung von 1% ansinnen zu können, und das was er seinen eigenen Gläubigern an Zinsen mehr zahlen muss, wird aus der Staatskasse bestritten, als ein Geschenk für die Pflichtigen. Wo *dieser* Weg eingeschlagen ist, stehen sich die Pflichtigen freilich ganz unläugbar besser bei der Vorschussleistung als bei der Rentenbank, denn hier geht die Tilgung in doppelter Hinsicht rascher von Statten als bei der Rentenbank: *einmal* wegen der niedrigeren Berechnung des Ablösungskapitals, und *dann* wegen des höhern Tilgungsfonds.

Fassen wir also die Resultate vorstehender Erwägungen zusammen, so lassen sie sich folgendermassen ausdrücken.

In so weit es in der Natur der Sache liegt, dass selbst unter gleichen Umständen bei der Rentenbank, die den Berech-

tigten unkündbare Rentenbriefe aufnöthigt, ein höherer Kapitalisirungsmassstab angenommen wird, als bei der Vorschussleistung zur sofortigen, baaren Befriedigung der Berechtigten, führt die baare Vorschussleistung, auch wenn der Staat von der von den Pflichtigen zu entrichtenden bisherigen Ablösungsrente ihnen keinen höhern Tilgungsbeitrag anrechnet, als die Land-Rentenbank, immerhin schon darum schneller als letztere zur vollendeten Tilgung, also zur gänzlichen Entlastung der Pflichtigen, weil das zu tilgende Ablösungskapital niedriger berechnet ist.

Nur wenn der Staat wegen der Unsicherheit in Betreff der Grösse der Zinsaufwände, die ihm die baare Vorschussleistung im Laufe eines ansehnlichen Zeitraums durch ein unvorhergesehenes Steigen des landüblichen Zinsfusses kosten kann, sich eine Erhöhung der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Rentenzahlung über das Maass der ursprünglichen reinen Ablösungsrente, also über das Maass ihrer bisherigen und gewohnten Leistung hinaus, vorbehält, kann hierin für die dürftige Klasse der Pflichtigen ein Bedenken liegen, das bei der Rentenbank nicht besteht, da diese bei ihrer feststehenden Verzinsung unkündbarer Rentenbriefe nie Gefahr läuft, ihre Zinsaufwände über das ursprüngliche Maass gesteigert zu sehen.

Wo dagegen der Staat, auf eine Erhöhung der Rentenforderung von vornherein verzichtend, die etwaigen Mehraufwände an Zinsen auf die Staatskasse übernimmt, fällt dies vom Standpunkte der Pflichtigen aus gegen die baare Vorschussleistung zu erhebende Bedenken hinweg.

Und wo nun gar der Staat hierin so weit geht, dass er den Pflichtigen keinen höhern Zins, als die Rentenbank anrechnet und in Folge dessen von der 5procentigen Rente so viel übrig behält, dass er den festen Tilgungsfonds höher bestimmen kann, als eine Rentenbank, die wegen des höhern Kapitalisirungsmassstabs eine niedrigere, etwa eine nur $4^1/_2$- oder 4procentige Rente bezieht, da geht die Tilgung zu Gunsten der Pflichtigen aus doppeltem Grunde bei der baaren Vorschussleistung rascher, als bei der Rentenbank von Statten: theils wegen der niedrigeren Berechnung des Ablösungskapitals, theils wegen der stärkern jährlichen Tilgung.

3. Und nun endlich das Interesse des Staats. Ich rede hier nicht von dem allgemeinen Interesse, das derselbe bei der

Ablösung der bäuerlichen Lasten, bei der Lösung des Grundherrlichkeits- und Grundpflichtigkeitsverhältnisses überhaupt aus politischen und nationalökonomischen Rücksichten hat. Hier können uns nur die Gesichtspunkte vorschweben, die den Staat bei der Wahl der Mittel zur Ermöglichung der Ablösung zu leiten haben. Diese Gesichtspunkte sind meines Erachtens folgende:

a. unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Berechtigten und
b. mit den möglichst geringen Opfern von Seiten des Staats,
c. eine möglichst schnelle und möglichst umfassende Aufhülfe der Pflichtigen zu erstreben, ohne zu diesem Zwecke von den Pflichtigen mehr als den reinen Geldwerth der bisherigen jährlichen Natural-Leistung während des Tilgungszeitraums zu fordern.

Zu a. Dass die Berechtigten sich in der Regel besser bei Land-Rentenbanken stehen, ist oben schon dargelegt worden. Auf diesem Wege wird also der Zweck der Nichtbeeinträchtigung der Berechtigten in der Regel besser erreicht, als bei der baaren Vorschussleistung. Betrachten wir nun

Zu b. die Opfer, die der Staat dem Unternehmen bei Einschlagung des einen oder des andern Wegs bringen müsste, so scheinen uns die Opfer, welche die Rentenbank erheischt, einerseits keinesfalls bedeutender zu seyn, und andererseits sicherer vorausberechnet und übersehen werden zu können, als diejenigen, welche die baare Vorschussleistung zu kosten droht.

Die Regie-Aufwände werden sich bei der Wahl des einen oder des andern Systems ziemlich gleich bleiben. Namentlich wird die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in dem einen wie in dem andern Falle diese Kosten erhöhen; denn ist dies bei der Land-Rentenbank darum der Fall, weil diese die Renten, die sie von den Pflichtigen erhebt, auf die einzelnen haftpflichtigen Grundstücke radiciren und somit über eine weit grössere Zahl einzelner Renten Buch führen muss, als da, wo ein Kapital vorgeschossen ist und dessen Zins nur im Ganzen berechnet wird, so wirkt die Grundstücks-Parcellirung auf die Geschäfte der Vorschusskasse nicht minder erschwerend,

nur in einer andern Weise ein. Während nämlich die Centralstelle der Land-Rentenbank sich um die Besitzer der einzelnen rentepflichtigen Grundstücke gar nicht zu kümmern und die Lokalstelle bei jedem Besitzwechsel nur die Ab- und Zuschreibung im Rentenkataster ebenso zu bewirken hat, wie dies — ohne alle Schwierigkeit und Zeitaufwand — im Steuerkataster geschieht, muss die Central-Verwaltung der Vorschusskasse bei jedem Wechsel im Besitze eines ihr verpfändeten, noch so kleinen Grundstücks angegangen und behelligt werden, da es ohne ihre Erlaubniss nicht weiter veräussert werden kann. Wenn man nun bedenkt, wie lebhaft der Grundstücksverkehr, namentlich bei vorherrschender Parcellirung, zu seyn pflegt, so kann man leicht ermessen, welche Geschäftslast hierdurch der Verwaltung der Vorschusskasse erwächst. Die Buchführung ist einfacher bei der Vorschusskasse, weil es sich bei ihr um grössere Zahlen, um die Gesammtschuld der Person des Pflichtigen, nicht um Einzel-Renten seiner verschiedenen einzelnen Grundstücke handelt, wie dies bei der Land-Rentenbank der Fall ist; dagegen ist aber die übrige Geschäftslast, die durch die Cognition und Erörterung des einzelnen Falles verursacht wird, ungleich bedeutender bei der Vorschusskasse als bei der Land-Rentenbank, da letztere durchaus nicht, wie jene, die hypothekarische Sicherstellung der Kasse bei der Vorschussleistung und bei den später eintretenden Veränderungen zu bewirken und sorgfältig im Auge zu behalten hat, sondern schon im Ablösungs-Rezesse die an sie zu zahlenden Renten auf lauter einzelne bestimmte Grundstücke fest vertheilt erhält, auf denen sie dann ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers unverändert haften bleiben, bis sie durch fortgesetzte Entrichtung völlig getilgt sind. Ich glaube, man kann den Unterschied am kürzesten so charakterisiren: eine Rentenbank erfordert mehr Kalkulatoren, eine Vorschusskasse mehr Juristen.

Und während sonach der eigentliche Besoldungsaufwand einer Vorschusskasse nicht geringer seyn kann als der einer Rentenbank, führt die erstere möglicher Weise eine Last mit sich, die der Staat bei Errichtung einer Rentenbank ganz und gar nicht trägt. Eine Rentenbank stellt den Grundherren unkündbare Rentenbriefe aus, die sie ihnen mit einem bestimmten niedrigen Zinse verinteressirt, den sie nach sicherer Berechnung

vollständig aus den Renten erogirt, die sie von den Pflichtigen erhebt. Die Verzinsung dieser unkündbaren Rentenbriefe also kann ihr nie Verlegenheiten bereiten. Welchen Eventualitäten ist aber in dieser Beziehung die Vorschusskasse ausgesetzt!

Da, wo die Berechtigten durchweg die sofortige Baarzahlung des Ablösungskapitals sollen verlangen können, und der Staat dies durch baare Vorschussleistung an die Pflichtigen ermöglicht, ist er aus Rücksicht auf die leider so zahlreiche, dürftige Klasse des Landvolks in folgende Alternative versetzt: entweder er darf von den Pflichtigen neben dem Tilgungsfond nur eine Verzinsung des vorgeschossenen Kapitals mit festen und mässigen Procenten, ohne Rücksicht auf den Zins, den er selbst zahlen muss, fordern, wie oben schon erwähnt worden, oder, wenn der Staat sich von den Pflichtigen (wie in Baden) steigend und fallend den Zins, den er selbst zahlen muss, oder gar noch etwas mehr entrichten lässt, muss er einen Theil des Ablösungskapitals geradezu schenkweise für sie zahlen, damit sie ein Geringeres zu verzinsen und zu tilgen haben, also auch ein etwaiger hoher Zins ihnen neben dem Tilgungsfond und der Verwaltungskosten-Vergütung nicht unerschwingbar wird. Aber solche Opfer an Kapitalgeschenken, sind nicht jedem Staate, keinem in umfassendem Maasstabe möglich. Die meisten Staaten also, namentlich alle diejenigen, welche es für ungenügend oder ungleich halten, auf eine einzelne Klasse von Grundlasten jene Schenkungsbeiträge und somit die ganze Ablösung selbst zu beschränken, und welche daher bei der Vorschussleistung ohne theilweise Schenkung stehen bleiben, diese aber für alle Fälle der Ablösung, für alle Arten grundpflichtiger Lasten bieten, werden sich die vorgeschossenen Kapitalien mit festen und mässigen Procenten von den Pflichtigen verzinsen lassen müssen. In diesem Falle aber sind sie nie sicher, das zu solchen Vorschüssen nöthige Geld um denselben mässigen Zins geliehen zu erhalten, den sie selbst von den Pflichtigen wiederum empfangen. Die Differenz, die solch ein Staat einzubüssen Gefahr läuft, kann bedeutend werden. Angenommen, ein Staat, nicht einmal so gross wie das Königreich Sachsen, müsste 10 Millionen Thaler baar zu jenen Zwecken aufbringen und kann dies, wie

z. B. jetzt nicht anders als zu 4½ Procent ermöglichen, erhält aber von den Pflichtigen nur einen festen Zins von 3½ Procent, so büsst er an Zinsen allein jährlich 100,000 Thaler ein.

Und zu diesem finanziellen Nachtheile tritt noch ein andrer, welcher — obwohl zunächst auch finanzieller Natur — doch auch noch weiterhin sehr übel rückwirkt — die Möglichkeit einer Erschütterung des Staatskredits. Wir wollen keineswegs verkennen, dass auch die Errichtung einer Land-Rentenbank ein tiefeingreifendes Unternehmen, namentlich für einen kleinen Staat ist, und dass auch sie durch die Emission einer verhältnissmässig bedeutenden Masse unkündbarer Rentenbriefe, möglicherweise Verlegenheiten bereiten kann. Aber unmöglich können dieselben so bedeutend, so gefährlich für den Staatskredit werden, wie da, wo der Staat dieselben Summen baar aufbringen muss. Allerdings wird durch diese Kapital-Aufnahme behufs sofortiger hypothekarischer Wiederausleihung an die Pflichtigen der Vermögensbestand des Staats ebenso wenig verschlechtert, als er durch die subsidiäre Garantie verschlechtert wird, welche der Staat für die von der Rentenbank ausgestellten Rentenbriefe leistet und welche, so lange überhaupt eine Rechtsordnung besteht, darum nicht wird in Anspruch genommen werden können, weil auch hier für jede Rente dem Staate ein bestimmter Grundbesitz der Pflichtigen ausreichend haftet und eine regelmässig fortschreitende Tilgung besteht. Im Königreiche Sachsen hat mit einer Renten-Kapitalschuld von 11 Millionen Thaler dem Staate die Haftpflicht in 14 Jahren im Ganzen nur 70 Thaler gekostet! Aber die Pflicht zur baaren Vorschussleistung hat den Nachtheil, dass sie den Staat in der Regel in die Nothwendigkeit versetzt, die nöthigen Gelder selbst erst zu erborgen, ohne den günstigen Zeitpunkt abwarten zu können; er muss borgen, wenn und so oft das Vorschreiten der Ablösungen, der Antrag der Pflichtigen es erfordert; er muss borgen um den momentan herrschenden Zinsfuss, ohne Rücksicht darauf, ob seine älteren Staatspapiere einen niedrigeren Zinsfuss haben und nun durch diese neue Emission höher verzinslicher Papiere im Kurse herabgedrückt, entwerthet werden; er muss borgen ohne Rücksicht darauf, ob er sich dadurch nicht den Markt, den freien Spielraum für etwaige andere,

im Laufe der Zeit so leicht mögliche und unvermeidliche Anleihen verdirbt; mit Einem Worte: er muss borgen um jeden Preis.

Wohl mindern oder erledigen gar diese Besorgnisse sich da, wo ein Staat sich etwa noch im Besitze eines ansehnlichen baaren Schatzes oder sonstiger extraordinärer baarer Zuflüsse befinden sollte, oder, wo zur Zeit gerade die Verhältnisse des inländischen Kapitalmarkts, ein grosses Angebot von Kapitalien Seitens der Privaten zu niedrigen Zinsen bei mangelnder Gelegenheit zu anderweitiger Ausleihung das Unternehmen zufällig begünstigen. Aber jener Schatz oder dergleichen absonderliche Zuflüsse sind nur noch selten anzutreffen, und die letztgenannte Gunst der Umstände bleibt immerhin eine prekäre, unsichere, von der man wenigstens nicht voraussehen kann, ob sie von der erforderlichen Dauer seyn werde, und nicht jeder Staat ist in der Lage, in solch wichtiger Sache einen Griff in den Glückstopf wagen zu dürfen.

Das Resultat ist also in Betreff der Opfer des Staats für die Zwecke der Ablösung dies:

Die Regiekosten werden sich bei einer Rentenbank im Wesentlichen nicht höher stellen als bei der baaren Vorschussleistung.

Aber im Uebrigen werden, wenn den Pflichtigen keinesfalls eine höhere Jahresleistung als der reine Geldwerth der bisherigen Naturalleistung angesonnen, und zugleich die Ablösung in grossem, nicht bloss einzelne Arten, sondern alle Grundpflichtigkeitslasten umfassenden Maassstabe bewirkt werden soll, die Opfer des Staats, die möglichen Zinseinbussen und die mögliche Erschütterung des Staatskredits, bei der baaren Vorschussleistung in der Regel einen höhern Grad zu erreichen drohen, als bei der Errichtung einer Land-Rentenbank.

Und welche Wahl hat nun endlich der Staat unter solchen Umständen zu treffen, wenn er

Zu c. das Interesse der Pflichtigen abwägt? Er soll ihnen, wie wir sagten, so schnell wie möglich und zugleich auch so umfassend wie möglich helfen. Beides kann er aber auf Einem Wege nicht erreichen. Schneller pflegt die Tilgung

auf dem Wege der baaren Vorschussleistung von Statten zu gehen, wie wir oben zu zeigen versucht haben. Aber umfassend kann der Staat, wie wir ebenfalls dargelegt zu haben glauben, nur bei Errichtung einer Land-Rentenbank helfen, ohne sich zu grosse Opfer und Gefahren aufzubürden. Selbst in Kurhessen, wo eine durch reiche Zuflüsse aus Staatsmitteln in seltner Weise begünstigte Anstalt, die Landeskredit-Kasse, die baaren Vorschüsse den Ablösenden leistet, sind die so äusserst wichtigen Ablösungen von Trift- und Lehnsgerechtsamen von dieser Wohlthat ausgenommen!

Es gilt also, von diesen beiden Rücksichten der einen den Vorzug vor der andern zu ertheilen und hier meinen wir, kann dem Staate die Wahl nicht schwer fallen: sie muss in wohlverstandener Fürsorge für die Pflichtigen auf dasjenige Mittel fallen, welches, wenn auch etwas langsamer, doch eine ungleich umfassendere und durchgreifendere Hülfe möglich macht, — zu Gunsten der Land-Rentenbank.

Und in der That sind die Wirkungen und Erfolge, welche auf diesem Wege erzielt werden, im Wesentlichen denn doch dieselben, wie bei der Ablösung mit Hülfe baarer Vorschussleistungen. Auch die Rentenbank führt im Augenblick zu einer Verwandlung der in national-ökonomischer Beziehung oft so verderblichen Naturallasten und in einer zwar etwas ferneren, aber nicht minder bestimmten Zukunft zu völliger Befreiung von der Pflichtigkeit, ohne dass der Pflichtige bis dahin mehr denn seine bisherige Last trägt und ohne dass er sich deshalb mit einer Kapitalschuld belastet. Die Erfahrung hat bereits bewiesen, welch schöne Früchte solch eine Einrichtung trägt. Das Königreich Sachsen steht hierin oben an. Schon in den 14 Jahren, seit denen die Rentenbank dort errichtet ist, hat sie auf den finanziellen und moralischen Zustand des Landvolks über alle Erwartung günstig eingewirkt. Es ist ein eigenthümlicher Charakterzug der deutschen Bauern, dass sie gegen die ihnen dargebotenen Hülfen fast misstrauisch sind, nur nach längerer Prüfung, fast widerstrebend, Gebrauch davon machen. So auch hier. Dazu kamen verschiedene Beschränkungen der Rentenüberweisung, die bis 1837 bestanden. Von 1833 bis 1837

wurden daher nur 13057 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. Jahresrenten an die Land-Rentenbank überwiesen. Aber in den letzten 10 Jahren haben sich, je mehr die Zweifel des Landmannes schwanden und jene Beschränkungen wegfielen, die Pflichtigen zur Rentenbank wahrhaft gedrängt; und dass die Aermsten nicht bloss in diesem Drange nach Ablösung, sondern auch in der pünktlichen Entrichtung der Renten sich anerkannt auszeichnen, so dass gar keine Erlasse gewährt und nur 70 Thaler in 14 Jahren durch Caducitäten verloren worden sind, ist ein sprechender Beweis dafür, dass die Rentenbank keineswegs bloss für die Kasse sich eignet, die solcher Hülfe weniger bedarf. Bis zum 1. April 1846 waren im Ganzen 440,546 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. Jahresrenten an die Land-Rentenbank überwiesen, und schon jetzt steht das Urtheil der öffentlichen Meinung wie der königl. sächs. Staatsverwaltung fest, dass durch die erfolgte Ablösung und die eröffnete Aussicht auf allmählige völlige Befreiung von der Rentenpflicht die Freude des Landmanns an seinem Besitze unendlich erhöht, seine Arbeitslust gesteigert und der streitsüchtige Missmuth verscheucht worden ist, der sonst gar zu leicht seine Arbeitskraft lähmte und sein Besitzthum vollends zerrüttete.

Gleiche Wirkungen haben nach den neuerdings veröffentlichten glaubwürdigen Zeugnissen die für die Fürstenthümer Paderborn, Corvey, Eichsfeld und für die Grafschaft Wittgenstein unter dem Namen von Tilgungskassen errichteten Rentenbanken gehabt. Dieselben sind auch dort von den Berechtigten wie von dem Verpflichteten mit gleichem Danke begrüsst worden und haben sich bewährt. Da, wo in Folge wiederholter Missernten und grosser Entwerthung der landwirthschaftlichen Produkte bei hohen Staats-, Kommunal- und grundherrlichen Abgaben der bäuerliche Nothstand so überhand genommen hatte, dass die Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Grundbesitzer gefährdet war, ihre Subsistenz in Zweifel gezogen werden musste, die Abgaben in Rückstand verblieben, die Wirthschaft mehr und mehr zurückging, ja Subhastationen auf Subhastationen folgten, und selbst das unentbehrlichste Wirthschafts-Inventar in Beschlag genommen ward, so dass ein Theil des sonst fruchtbarsten Ackers unbestellt blieb (wie dies im Paderborn'schen nach der Versicherung von Augenzeugen der Fall war), da hat die Tilgungskasse in

12 Jahren den Zustand bis zur Unkenntlichkeit verbessert; an die Stelle der durch Entmuthigung erzeugten Unwirthschaftlichkeit ist Fleiss und Sparsamkeit auf dem Grunde einer froheren Zuversicht, an die Stelle der Grundstücksdesertion ein unverkennbarer Aufschwung der ländlichen Produktion getreten.

Daraus ist es denn zu erklären, dass neuerdings drei preussische Provinzen, Sachsen, Schlesien und Posen, dringend und wiederholt um Errichtung von Rentenbanken gebeten haben. Auch hierin liegt ein thatsächlicher Beweis für die Wohlthätigkeit solcher Anstalten.

„Aber wie kommt es denn" — fragt vielleicht Mancher — „dass der erste vereinigte preussische Landtag auf die königliche Botschaft nicht eingegangen ist, nach welcher der Staat die „Garantie für die in den verschiedenen preussischen Provinzen zu „errichtenden Rentenbanken übernehmen sollte? Thatsache gegen „Thatsache!"

Die Antwort hierauf ist leicht. Jener Vorschlag der königl. preuss. Staatsregierung ist auf dem Landtage nicht an inneren Gründen der Unzweckmässigkeit, sondern an collidirenden äusseren Rücksichten gescheitert: theils an der Allgemeinheit des Antrags gegenüber der Verschiedenheit der Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen eines so grossen Reiches, theils an der nicht ganz genügend erschienenen Vorbereitung der Sache, theils und hauptsächlich an der Verfolgung politischer Zwecke auf Seite der Opposition, welche an und für sich mit der Rentenbank-Frage nicht das Mindeste zu thun hatten. Die Stände wollten durch ihre Verweigerung der Garantie-Uebernahme die baldige Wiedereinberufung des Landtags und ein Aufgeben der jetzigen singulären, von ständischer Mitwirkung eximirten, Stellung der Seehandlung, ein Aufgeben der Fähigkeit dieser letztern, eine zuletzt doch vom Staate zu vertretende Schuld ohne ständische Zustimmung zu contrahiren, also die Verleihung umfangreicherer und fester stehender ständischer Rechte erzwingen.

Die Frage über die Nützlichkeit der Rentenbanken ist gar nicht zur Abstimmung gebracht worden; aber nach dem, was über sie von der Rednerbühne aus, selbst von den Führern der Opposition, geäussert worden, kann nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten, dass nicht bloss die meisten, sondern auch die

bedeutendsten der aufgetretenen Redner die Zweckmässigkeit der Rentenbanken unumwunden anerkannt haben.

Es kann nicht in meiner Absicht liegen, in eine spezielle Kritik dieser Discussion des ersten vereinigten preussischen Landtages einzugehen. Theils würde dies die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten, theils erscheint es kaum als nöthig, für den, welcher die Zweckmässigkeit der Rentenbanken vertheidigt, denn die dagegen vorgebrachten Gründe sind von so geringem Gewichte, dass sie sich selbst widerlegen dürften. Statt alles Weiteren will ich mich darauf beschränken, mit den Worten eines jener Redner zu schliessen, der nach Schilderung der aus den Rentenbanken fliessenden materiellen Wohlthaten, den Gedanken aussprach, der auch mir als der höchste erscheint, der hierbei in Frage kommen und als Ziel vorschweben mag.

„Unendlich höher als alle jene materiellen Interessen sind die moralischen und politischen, die aus dieser Institution hervorgehen, denn sie führen nothwendig dazu, dass zwei Stände, die jetzt noch getrennt dastehen, zu einer innigen Vereinigung gebracht werden. So lange das leidige Geldinteresse, welches immer noch wie ein feindlicher Dämon zwischen den Ritter- und den Bauerngutsbesitzer sich stellt, fortbesteht, wird immer eine feindliche und bittere Stimmung zwischen beiden vorherrschend seyn; fällt aber dies weg, so ist kein getrenntes Interesse mehr denkbar, beide werden sich vereinigen, und der ganze ländliche Grundbesitz wird eine constante und feste Masse bilden, vereinigt im Innern durch gleichartige Interessen, umschlungen vom Bande der Liebe zum heimathlichen Herde und durchdrungen vom Gefühle der Dankbarkeit gegen den, der diese Schöpfung hervorgerufen hat.“